

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	<b>11. November 2010</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6669/3-2010</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999) geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

**1017 WIEN**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999) geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**KÄRNTEN****Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999) geändert wird; Stellungnahme

Datum:	<b>11. November 2010</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6669/3-2010</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

E-Mail: [infra6@bmvit.gv.at](mailto:infra6@bmvit.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2010, GZ BMVIT-239.597/0014-V/INFRA6/2010 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999) geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**1. ALLGEMEINES:**

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs gemeinschaftsrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen durch die öffentliche Hand einzuhalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht dieser Intention gerecht zu werden, berücksichtigt jedoch nicht jene Spielräume, die auch aufgrund der EU-Verordnung möglich sind.

Bezüglich der Anpassung der für die Finanzierung relevanten Bestimmungen des ÖPNRV-G 1999 wird daher auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16.04.2007, auf die Stellungnahme der beamteten Ländervertreter für das Verkehrswesen vom 10.01.2006 und insbesondere auf den aktuellen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 19.10.2010 verwiesen, in denen u. a. die Festlegung der Grundsätze der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung sowie die dauerhafte Sicherstellung einer wertbeständigen Mittelübertragung an die Bundesländer gefordert wird. Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz anlässlich der Tagung am 19.10.2010 lautete wie folgt:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekennt sich zu einem funktionierenden nachfrageorientierten öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Sinne des ÖPNRV-G 1999 und unterstützt auch weiterhin das System der Bestellerförderung. Seitens des Bundes wurde im Vorfeld der Erlassung des ÖPNRV-G im Jahr 1999 eine Ausweitung der Fördermittel um bis zu EUR 62,5 Mio. jährlich in Aussicht gestellt (siehe Erläuterungen lt. Nr. 2046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XX GP).

Die derzeitige Bestellerförderung des Bundes beträgt lediglich EUR 11,5 Mio. Mit der nunmehr beabsichtigten Neuinterpretation der Richtlinien für Bestellerförderung hinsichtlich der durchschnittlichen Mindestauslastung von 10 Personen pro Linienbuskurs derart, dass dies von der ersten bis zur letzten Haltestelle gegeben sein muss, würde die Bestellerförderung des Bundes nochmals in erheblichem Ausmaß verringert werden. Seitens der Landesfinanzreferentenkonferenz wird diese Neuinterpretation strikt abgelehnt, da sie den seinerzeitigen Zusagen des Bundes diametral entgegenläuft.

Der Bund wird aufgefordert, zumindest entsprechend der bisherigen Auslegung die Förderungen gemäß Punkt 4 der derzeitigen Förderungsrichtlinie zu gewähren.“

## **2. BEDENKEN ZUM GESETZESENTWURF:**

Mit dem ÖPNRV-G 1999 wurde die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für Verkehrsdienste im Kraftfahrlinienverkehr auf die Länder und Gemeinden übertragen. Damit treten Länder und Gemeinden als Besteller von Verkehrsdienstleistungen im Straßenpersonenverkehr auf.

Die Länder haben dieser gesetzlichen Verantwortungsübertragung im Busverkehr u.a. unter der Bedingung zugestimmt, dass zumindest das Schienengrundangebot durch den Bund weiterhin finanziert wird und dass weiters die Länder für neu bestellte Verkehrsdienste einen mehrjährigen 50%igen Kofinanzierungsbeitrag des Bundes erhalten.

Insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen – wie sie die VO 1370/2007 regelt – ist es von Bedeutung, dass die Finanzierung von bestellten Verkehrsdiensten für die Dauer eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gesichert ist.

Kommt der Bund nun seinen gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen nicht nach, ist die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung durch die Länder mit Unsicherheit behaftet. Werden nämlich Verkehrsdienste vergeben und ein mehrjähriger Vertrag abgeschlossen, muss für die Vertragsdauer die anteilmäßige Ausgleichszahlungen des Bundes für die

Durchführung des Bestandsverkehrs sowie für die Anwendung des Verbundtarifs durch das Verkehrsunternehmen und die Kofinanzierung des Verkehrs aus Mitteln der Bestellerförderung gesichert sein. Weiters ist auch die Planung und die Durchführung des Busverkehrs stark vom Angebot im Schienenverkehr abhängig, sodass auch in verkehrsplanerischer Hinsicht Unsicherheiten bestehen, wenn der Bund – wie auch bisher schon - seine Aufgabenträgerschaft für das Schienengrundangebot gemäß § 7 ÖPNRV-G nicht ausreichend wahrnimmt.

Solange die Finanzierungspflichten des Bundes in ihrem Umfang nicht konkret im Gesetz verankert werden, besteht für die Länder und die Gemeinden als Besteller das Risiko, ihre vertraglichen Pflichten nicht vollständig erfüllen zu können. So ist die praktische Vollziehung des § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G durch immer restriktivere Förderungsrichtlinien gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass eine Förderung jeweils nur für ein Jahr zugesagt wird. Mit der Umstellung des Bundeshaushaltes von der Kameralistik zur Doppik ist diese Einjährigkeit jedoch nicht mehr gerechtfertigt.

Um für die Dauer eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages – der aufgrund des Fahrzeugeinsatzes und der Anschaffung derselben stets über mehrere Jahre laufen muss - die Mittelzuweisung aus der Bestellerförderung zu gewährleisten, ist § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G dahingehend zu ergänzen, dass der Abschluss eines Vertrages zwischen den Ländern und dem Bund über den vom Bund beigestellten Betrag vorzusehen ist, dessen Laufzeit mit jener des geförderten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (max. jedoch 7 Jahre) korrespondiert.

Aufgrund der einseitigen Änderung der Förderungsrichtlinien, auch immer wieder innerhalb desselben Förderungszeitraumes, nachdem bereits zeitgerecht Förderanträge abgegeben wurden, und der damit verbundenen Unplanbarkeit von Verkehren, wird der vorliegende Gesetzesentwurf abgelehnt, solange die Finanzierungspflichten des Bundes ihren Umfang nach nicht konkret im Gesetz festgelegt sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig